

Vorlesung Umweltstrafrecht

Fälle zu § 4

1. T verunreinigt unbefugt ein Gewässer. Er will das zwar nicht, hält es aber für möglich und nimmt dies billigend in Kauf.
2. T begeht aus Gewinnsucht eine Handlung, durch die ein Gewässer unbefugt verunreinigt wird.
3. T verunreinigt unbefugt ein Gewässer.
 - a) T erkennt bei seiner Tat nicht, daß seine Handlung gewässerverunreinigende Wirkung hat.
 - b) T erkennt, daß seine Handlung gewässerverunreinigende Wirkung hat. Er nimmt aber irrig an, daß sich die Tat im Rahmen einer wasserrechtlichen Genehmigung bewegt, die ihm die zuständige Behörde tatsächlich erteilt hatte.
 - c) T erkennt, daß seine Handlung gewässerverunreinigende Wirkung hat. Er weiß auch, daß seiner Tat keine behördliche Genehmigung zugrunde liegt. T glaubt aber, seine Tat sei – gemessen am wasserrechtlichen Maßstab – genehmigungsfähig und daher rechtmäßig.
4. Auf Grund einer sorgfaltspflichtwidrigen Handlung verursacht Tanklastzugfahrer T einen Verkehrsunfall, bei dem sein LKW umkippt. Das Öl in dem Tank läuft aus und verunreinigt einen Bach.
5. Auf Grund eines groben Bedienungsfehlers bewirkt T, daß eine Maschine giftige Stoffe in die Umwelt freisetzt und dadurch die Gefahr schwerer Gesundheitsschäden für die in der Nachbarschaft der Fabrik lebenden Menschen verursacht wird.
6. T hat es unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten fahrlässig versäumt, radioaktiven Abfall rechtzeitig bei der zuständigen Stelle abzuliefern. Er fragt den Rechtsanwalt R, wie groß seine Chancen sind, mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe „auf Bewährung“ davonzukommen.
7. T verursacht bedingt vorsätzlich die Kontamination einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Die Folge davon ist, daß der Verzehr des von dem Landwirt L angebauten und geernteten Gemüses bei den ahnungslosen Verbrauchern schwere Gesundheitsschäden verursacht. Mit einer solchen Folge hat T nicht gerechnet. Er hätte sie aber vorhersehen können.
8. Ergänzung von Fall 7 : T wurde von A zu seiner Tat angestiftet. Auch A hat mit den gesundheitsschädigenden Folgen nicht gerechnet. Er hätte aber damit rechnen müssen.
9. Wie wäre Fall 8 zu beurteilen, wenn T mit den Folgen nicht rechnen konnte ?

